

## Zum Laserhandmessgerät LTI 20/20 TruSpeed<sup>1</sup>

Bei Beachtung der Vorgaben der Gebrauchsanweisung des Laserhandmessgerätes LTI 20/20 TruSpeed der Firma Laser Technology, Inc. (Baumusterprüfbescheinigung DE-16-M-PTB-0096 vom 31.01.2017) ist ausgeschlossen, dass es bei amtlichen Messungen zu unzulässigen Messwertabweichungen kommt.

### 1. Die Messwertbildung bei Laserhandmessgeräten

Bei der Geschwindigkeitsmessung mit einem Laserhandmessgerät muss vom Messpersonal während der Phase der Messwertbildung kontinuierlich die gleiche Stelle des Fahrzeugs anvisiert werden, am besten das Nummernschild oder andere gut reflektierende Stellen, z. B. die Scheinwerferreflektoren. Dies ist entsprechend in der jeweiligen Gebrauchsanweisung fixiert.

Wird entgegen dieser Anweisung bei der Messung mit dem Messstrahl über die Fahrzeugkarosserie gestrichen, kann die Signalverarbeitung in den Geräten in der Regel mit diesem sogenannten Abgleiteneffekt trotzdem umgehen, indem die Messung annulliert wird. Bildlich gesprochen, ist das das Prinzip „Gürtel plus Hosenträger“: Wenn der Gürtel „Befolgung der Gebrauchsanweisung“ geöffnet wird, halten die Hosenträger „Signalverarbeitung“ die Hose trotzdem.

### 2. Das Laserhandmessgerät LTI 20/20 TruSpeed

Weil es kürzlich beim Laserhandmessgerät LTI 20/20 TruSpeed durch unzulässiges Schwenken über die Front eines stehenden Fahrzeugs gelungen war, kleine Abweichungen (noch innerhalb der Verkehrsfehlergrenzen) des angezeigten Messwertes von Null zu erzeugen, haben einige Verwender als Vorsichtsmaßnahme die Nutzung dieses Gerätes für die Geschwindigkeitsüberwachung vorübergehend ausgesetzt.

Obwohl die Formulierung in der gültigen Gebrauchsanweisung (LTI 20/20 TruSpeed – Gebrauchsanweisung Stand: 5. Oktober 2020) völlig ausreichend war, hat der Hersteller diese im Zuge einer ohnehin bereits laufenden Aktualisierung der Gebrauchsanweisung sprachlich nachgeschärft.

Um im obigen Bild zu bleiben: Es wird nun sprachlich ganz explizit das Öffnen des Gürtels verboten. Außerdem wird jetzt generell die Nutzung eines Stativs (weniger unbeabsichtigtes Wackeln beim Messen) sowie die Nutzung der bisher optionalen Vergrößerungsoptik (genauere Sicht auf das Ziel) vorgeschrieben und damit auch der Hosenträger (gleich doppelt) verstärkt.

Die neue Gebrauchsanweisung (LTI 20/20 TruSpeed – Gebrauchsanweisung Stand: 30. Juli 2024) ist Teil der 4. Revision des ursprünglichen Zertifikates, welche am 01.08.2024 in Kraft trat.

Nach wie vor sind bei Beachtung der Gebrauchsanweisung des LTI 20/20 TruSpeed keine Fehlmessungen bei der amtlichen Verkehrsüberwachung zu erwarten.

---

<sup>1</sup> Zitiervorschlag für die Quellenangabe:

Zum Laserhandmessgerät LTI 20/20 TruSpeed. Stand: 2. August 2024 / Physikalisch-Technische Bundesanstalt, Braunschweig und Berlin. DOI: 10.7795/520.20240802